

Die Geschäftsdelegiertenversammlung der SP Baselland erlässt in Anwendung von Art. 36, Abs. 2 der Statuten folgendes

Finanzreglement Stand am 17. Mai 2006 und Anpassung vom 1. Januar 2007 gemäss Erhöhung Pro-Kopf-Beitrag der SPS

I Mitgliederbeiträge

Beitragsskala Art. 1

- 1 Die Mitgliederbeiträge für die SPS und die SP BL werden nach folgender Beitragsskala erhoben

Kategorie	Steuerbares Einkommen		Jahresbeitrag Franken
	von Franken	bis Franken	
A	-.--	- 18'000.--	55.--
B	18'001.--	- 24'000.--	61.--
C	24'001.--	- 30'000.--	72.--
D	30'001.--	- 36'000.--	86.--
E	36'001.--	- 42'000.--	104.--
F	42'001.--	- 48'000.--	125.--
G	48'001.--	- 54'000.--	149.--
H	54'001.--	- 60'000.--	177.--
I	60'001.--	- 66'000.--	208.--
K	66'001.--	- 72'000.--	242.--
L	72'001.--	- 78'000.--	292.--
M	78'001.--	- 84'000.--	358.--
N	84'001.--	- 90'000.--	441.--
O	90'001.--	- 96'000.--	541.--
P	96'001.--	- 102'000.--	657.--
Q	102'001.--	- 108'000.--	789.--
R	108'001.--	- 114'000.--	938.--
S	114'001.--	- 120'000.--	1'104.--
T	120'001.--	- 132'000.--	1'287.--
U	zusätzlich je Fr. 1'000.—mehr		11.--

- 2 Vor dem 1.2.1993 ernannte Freimitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag
- 3 Die Sektionen bezahlen für Freimitglieder gemäss Statuten Art. 15, Abs. den Minimalbeitrag Kat. A gemäss Abs. 1

Anpassung an
Beitragsskala
der SPS

Art. 2

Erhöhungen des Pro-Kopf-Beitrages der SPS werden ab dem Jahre 2002 automatisch den Beiträgen gemäss Art. 1 zugeschlagen.

Ehepaare

Art. 3

- 1 Bei Ehepaaren wird der Mitgliederbeitrag für Mann und Frau getrennt nach deren eigenem steuerbarem Einkommen erhoben.
- 2 EhepartnerInnen ohne eigenes Einkommen bezahlen den Minimalbeitrag gemäss Art. 1

RentnerInnen Art. 4

Die Mitgliederbeiträge für RentnerInnen werden nach den selben Kriterien wie für Einzelmitglieder oder Ehepaare erhoben.

II Mandatssteuern

Regierungs-
ratsmitglieder Art. 5

Die Mandatssteuer für Mitglieder des Regierungsrates beträgt
Fr. 15'000.-- pro Jahr.

National- und
Stände-
rätInnen Art. 6

Die Mandatssteuer für Mitglieder des National- und Ständerates beträgt
pro Jahr

bei einem steuerbaren Einkommen

bis 50'000.--	Fr. 2'000.--
von 50'001.-- - 75'000.--	Fr. 4'000.--
von 75'001.-- -100'000.--	Fr. 5'000.--
von 100'001.-- -125'000.--	Fr. 6'000.--
zusätzlich je 25'000.-- mehr	Fr. 1'000.--

neben-
amtliche
Kantons-
richterInnen

Art. 7a

Die Mandatssteuer für nebenamtliche Mitglieder des Kantonsgerichts
beträgt pro Jahr:

bei einem steuerbaren Einkommen

bis 100'000.--	Fr. 3'600.--
von 100'001.-- - 125'000.--	Fr. 4'500.--
von 125'001.-- -150'000.--	Fr. 5'400.--
von 150'001.-- -175'000.--	Fr. 6'300.--
von 175'001.-- -200'000.--	Fr. 7'200.--
von 200'001.-- -225'000.--	Fr. 8'100.--
von über 225'000.--	Fr. 9'000.--

Gerichtspräsi-
dentInnen,
StatthalterInnen
Staatsanwält-
Innen, Bezirks-
schreiberInnen,
Ombudsman

Art. 7b

Die Mandatssteuer für GerichtspräsidentInnen jeder Instanz,
StatthalterInnen, StaatsanwältInnen, BezirksschreiberInnen und
Ombudsman beträgt pro Jahr

bei einem steuerbaren Einkommen

bis 100'000.--	Fr. 4'000.--
von 101'000.-- - 125'000.--	Fr. 5'000.--
von 125'001.-- - 150'000.--	Fr. 6'000.--
von 150'001.-- - 175'000.--	Fr. 7'000.--
von 175'001.-- - 200'000.--	Fr. 8'000.--
von 200'001.-- - 225'000.--	Fr. 9'000.--
von über 225'000.--	Fr. 10'000.--

Nebenämter Art. 8

1 Für alle übrigen Mandate, die gemäss Art. 36 Abs. 1 der Statuten der

Mandatssteuer unterliegen, wird die Steuer jährlich in Prozenten der Einnahmen aus dem Mandat erhoben.

Der Mandatssteuersatz beträgt

bei einem steuerbaren Einkommen

bis Fr. 20'000.--		15 %
von Fr. 20'001.--	- 29'999.--	20 %
von über Fr.	30'000.--	25 %

Beschwerden Art. 9
/
Reduktion oder Erlass der Mandatssteuern
Beschwerden gegen die Mandatssteuerverpflichtung sowie Gesuche um Reduktion oder Erlass der Mandatssteuer sind an die Geschäftsleitung zu richten, welche sie der Schiedskommission unterbreitet.

III Begriffsbestimmungen

Steuerbares Einkommen Art. 10

- 1 Als steuerbares Einkommen gilt das satzbestimmende Einkommen der Staatssteuerrechnung des Vorjahres.
- 2 Zum Einkommen gehören auch die Einkünfte aus dem Mandat.
- 3 Bei EhepartnerInnen ist nur das eigene Einkommen massgebend.

Einnahmen aus dem Mandat Art. 11

Als Einnahmen aus dem Mandat gelten sämtliche Einkünfte aus dem Mandat mit Ausnahme der Rückerstattung von Spesen sowie des jährlichen Grundbetrages und der Wegentschädigung gemäss § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 2 und 3 des Dekretes zum Landratsgesetz.

IV Schlussbestimmungen

Anpassung der Teuerung Art. 12

Die Einkommensgrenzen sowie die Mitgliederbeiträge (gemäss Art. 1) und die Mandatssteuern (gemäss Art. 5 bis 7) können alle zwei Jahre von der Geschäftsdelegiertenversammlung der Teuerung angepasst werden.

Inkraftsetzung Art. 13

- 1 Dieses Finanzreglement tritt auf den 1.2.1993 in Kraft.
- 2 Art. 7a des Finanzreglementes gilt rückwirkend ab 1.1.2003.

Namens der Geschäftsleitung der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Basel-Landschaft

Der Parteipräsident

Eric Nussbaumer

In der vorliegenden Fassung des Finanzreglementes vom 25.3.2002, das am 23. 4.1992 von der Geschäftsdelegiertenversammlung (GDV) genehmigt wurde, sind die von der GDV beschlossenen Änderungen vom 17.4.1994, 6.4.1995, 9.5.1996, 29.3.2000, 13.4.2002 und 3.4.2004 berücksichtigt.